

## Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur

# Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Sperrbezirk Dresden-Pillnitz vom 26. Mai 2023

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Dresden (VLÜA) erlässt an alle Halter von Bienen im genannten Sperrbezirk folgende

### Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Sperrbezirk Dresden-Pillnitz vom 26. Mai 2023 wird mit Wirkung zum 30. April 2024 aufgehoben.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann nebst Begründung im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Dresden, Oskar-Röder-Straße 8b, 01237 Dresden zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

### Begründung Sachverhalt

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen (AFB) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche nach der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Die AFB wird nach den Bestimmungen der Bienenseuchen-Verordnung staatlich bekämpft. Die Art und Weise der Bekämpfung der AFB wird in der Leitlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom Januar 2013 geregelt. Mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrechtsakt) am 21. April 2021 und den mitgeltenden Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen wurde die AFB als Seuche der Kategorie D und E gelistet. Demnach ist die Bienenseuche innerhalb der EU zu überwachen und eine Ausbreitung zwischen den Mitgliedstaaten sowie beim Eingang in die EU ist zu verhindern. National können strengere Maßnahmen bestimmt werden. Die Bestimmungen der Bienenseuchen-Verordnung sind weiterhin anzuwenden.

Der Ausbruch der AFB wurde am 26. Mai 2023 im Bereich Dresden-Pillnitz amtlich festgestellt. Das VLÜA Dresden erließ per Allgemeinverfügung vom 26. Mai 2023 Festlegungen zur Einrichtung einer Schutzzone (ehemals Sperrbezirk). Es wurden Maßnahmen gemäß §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung angeordnet. Alle im Sperrbezirk verbliebenen Bienenvölker wurden klinisch und labordiagnostisch untersucht und es wurde kein Erreger der AFB nachgewiesen.

### Zuständigkeit

Das VLÜA Dresden ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich § 1 Absatz 1 und 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG), wonach die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte die zuständigen

Behörden für den Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes sind. Ferner ist die Landeshauptstadt Dresden gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen die örtliche zuständige Behörde, weil sich die betreffenden Bienenhaltungen im Stadtgebiet Dresden befinden.

### Rechtliche Begründung

zu Ziffer 1.

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und verantwortliche Personen von Bienen im genannten Sperrbezirk. Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG.

Gemäß § 12 Bienenseuchen-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die AFB erloschen ist. Diese gilt als erloschen, wenn 1. alle Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind oder 2. die an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes a) verendet oder getötet und unschädlich beseitigt oder b) behandelt worden sind und c) die zweimalige Untersuchung aller Bienenvölker im Abstand von mindestens 8 Wochen einen negativen Befund ergeben hat und 3. die Entseuchung unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

zu Ziffer 2.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt. 3 SächsVwVG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

zu Ziffer 3.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V. mit dem § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 4 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die Aufhebung von Allgemeinverfügungen der Rechtsbereinigung dient. Diese Allgemeinverfügung wird auf Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden.

VOR Lutz Meißner  
Amtlicher Tierarzt  
Stellvertreter der Leiterin des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19  
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[facebook.com/stadt.dresden](https://facebook.com/stadt.dresden)

Redaktion/Satz  
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin  
(verantwortlich),  
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,  
Sylvia Siebert, Andreas Tampe  
[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)